



QUARTIERVEREIN NOTKERSEGG

STATUTEN VOM 19. MÄRZ 2021

ART. 1 – NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Quartierverein Notkersegg“, nachstehend Quartierverein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen. Der Quartierverein ist politisch und konfessionell unabhängig.

ART. 2 – ZWECK

Der Quartierverein bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, die Erhaltung und Förderung der Lebens- und Wohnqualität sowie des Kontakts unter den Mitgliedern.

Der Quartierverein kann sich im Bereich des Bau- und Planungsrechts, des Landschaftsschutzes, des Strassenverkehrs und anderer Interessen seiner Mitglieder in eigenem Namen beteiligen, Anträge stellen und Rechtsmittel ergreifen.

ART. 3 – MITGLIEDSCHAFT

Jede Einwohnerin, jeder Einwohner des Quartiers von mindestens 18 Jahren und Personen mit Beziehungen zum Quartier können Mitglieder werden.

Mit der Bezahlung des Jahresbeitrags erfolgt automatisch die Aufnahme in den Quartierverein.

ART. 4 – AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Auch das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages kann zum Ausschluss führen. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Vorstand.

Der Austritt aus dem Quartierverein kann auf das Jahresende mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Über Ausschlüsse entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung durch 2/3-Mehrheit, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grobfahrlässig oder vorsätzlich geschädigt hat.

ART. 5 – ORGANE

Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

ART. 6 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet in der Regel im ersten Drittel des Jahres statt.

Ist die ordentliche Durchführung durch äussere Umstände nicht möglich, kann sie entweder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, virtuell oder schriftlich durchgeführt werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Beschlussfassung über Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl der Präsidentin, des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle.

- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- g) Die Revision der Statuten.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

ART. 7 – AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt.

ART. 8 – ANTRÄGE

Anträge sind schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin, dem Präsidenten einzureichen.

ART. 9 – VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Finanzen und Aktuariat.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin, der Präsident.

ART. 10 – AUFGABEN DES VORSTANDES

Neben der Besorgung der allgemeinen Aufgaben der Vereinstätigkeit führt der Vorstand Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks durch.

ART. 11 – REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese kontrolliert die Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

ART. 12 – MITTEL

Die Mittel des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Spenden und Schenkungen, Zinsen des Vereinsvermögens sowie aus Erträgen der allgemeinen Vereinstätigkeit.

ART. 13 – HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 14 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in St.Gallen zugewendet.

ART. 15 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2021 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 23. April 1982 und treten sofort in Kraft.

St.Gallen, 19. März 2021

Der Präsident: Andrew Schibli
Der Aktuar: Simon Appenzeller